

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

GZ 35.370/12-VII/B/5/2000

Parlamentsdirektion
zH Herrn Pruckner
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
MinR. Dr. Lothar Matzenauer
Tel.: 531 20-5800

In der Anlage werden 25 Exemplare der Entwürfe für Änderungen des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, des BDG 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956 (Teile des Budgetbegleitgesetzes 2001) übermittelt. Die ursprüngliche Sendung ist offensichtlich in Verstoß geraten.

Beilagen

Wien, 2. Oktober 2000
Für die Bundesministerin:
Dr. Matzenauer

F.d.R.d.A.:

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

GZ 35.370/12-VII/B/5/2000

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Lothar Matzenauer
Tel: 531 20-5800

Für das Bundesfinanzgesetz 2001 und für die Folgejahre sind in allen Ressorts mit Ausnahme der Schulen und Universitäten bzw. Universitäten der Künste Kürzungen der Stellenplane und damit eine Personalkostensenkung geplant.

In den Bereichen Schulen und Universitäten/Universitäten der Künste ist eine solche Stellenplan-kürzung nicht vorgesehen. Zum Ausgleich dafür sind alternative Maßnahmen im Bereich des Personalaufwands zu setzen, die den selben budgetären Effekt (200 Mio S für 2001 und weitere 200 Mio S für 2002) erzielen sollen. Die entsprechenden legislatischen Maßnahmen sind in das Budgetbegleitgesetz 2001 einzubauen. Daraus resultiert ein hoher Zeitdruck für die Erstellung der Gesetzestexte.

Am 14. September 2000 fand eine Aussprache mit Vertretern der Gewerkschaft öffentlicher Dienst/Bundessektion Hochschullehrer, der Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Rektorenkonferenz statt, in der zwar diese Themen intensiv diskutiert wurden, aber naturgemäß keine Einigung über die Einsparung und die Wege zur Erzielung dieser Einsparung erreicht werden konnte.

<http://www.bmbwk.gv.at>
DVR 0064301

In der Anlage wird nunmehr ein Entwurf zur Begutachtung ausgesendet. Im Hinblick auf den schon erwähnten Zeitdruck für die Erstellung des Budgetbegleitgesetzes kann leider keine längere Begutachtungsfrist als bis zum 29. September 2000 (Datum des Einlangens) eingeräumt werden.

Die Stellungnahmen können auch per Fax (53120-5805) übermittelt werden, eine Übermittlung per e-mail ist derzeit aus arbeitstechnischen Gründen unzweckmäßig.

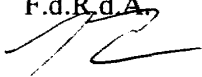
Es wird gebeten, 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 18. September 2000

Die Bundesministerin:

Gehrer

F.d.R.d.A.


Artikel.....**Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/97 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 8/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 samt Überschrift lautet:

„Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme folgender in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen gebührt eine Entschädigung:

1. Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG),
2. kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 4 Z 28 UniStG),
3. Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG) und
4. Zulassungsprüfungen (§ 4 Z 15a UniStG).

(2) Die Entschädigung beträgt je Prüfungskandidat S 149.

(3) Wirkt ein Universitäts- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlich abgelegter Fachprüfungen (§ 4 Z 32 UniStG) mit, gebührt dem Fachprüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der in Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung.

(4) Für schriftliche Prüfungen, die automationsunterstützt ausgewertet werden (Multiple-Choice - Prüfungen), gebührt keine Entschädigung.“

2. § 6 samt Überschrift wird aufgehoben.
3. Dem § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(9) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr...../2000 und die Aufhebung des § 6 treten mit Beginn des Sommersemesters 2001 in Kraft.“

a1109

V O R B L A T T

Problem: Die Prüfungstätigkeit steht in engem Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit und zählt zu den Dienstpflichten der Universitätslehrer; dennoch besteht neben dem Gehalt (Monatsentgelt) und zusätzlich zur Abgeltung der Lehrtätigkeit auch Anspruch auf Prüfungsentschädigungen; diese Entschädigungen sind im strengen Sinn keine leistungsorientierten Einkommensbestandteile

Ziel: Reduktion des Aufwands für Prüfungsentschädigungen durch Beschränkung auf eine Abgeltung für die Prüfungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit stehen

Inhalt: Streichung der Prüfungsentschädigungen für Lehrveranstaltungsprüfungen

Alternativen: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage oder Streichung aller Prüfungsentschädigungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen: Reduktion um ca.100 Mio. S (bezogen auf ein ganzes Kalenderjahr, für 2001 ca. 50 Mio. S)

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine

EU-Konformität: gegeben

a1109

Erläuterungen

Die Personalkosten im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste weisen nach wie vor steigende Tendenz auf. Die Abgeltungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten haben wesentlichen Anteil an dieser Kostensteigerung. Zur Konsolidierung des Staatshaushalts sind u.a. Maßnahmen unerlässlich, die eine wirksame Dämpfung der Entwicklung dieser Aufwendungen bewirken.

Nach der bisher geltenden Rechtslage gebühren den Universitätslehrern Entschädigungen für alle in den Studienvorschriften verpflichtend vorgesehenen Prüfungen. Die Höhe dieser Entschädigung ist für alle Prüfungsarten einheitlich festgesetzt und somit bewusst unabhängig von der Art und vom Umfang der Prüfung bzw. Leistungsbeurteilung.

Für die in einem einer Universität oder Universität der Künste zugeordneten Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätslehrer zählt die Prüfungstätigkeit zu den Dienstpflichten (siehe § 165 Abs. 1 Z 3, § 172 Abs. 1 Z 3, § 179 Abs. 2 Z 2, § 192 Abs. 1 BDG 1979, diese Bestimmungen sind auf die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Universitätslehrer analog anzuwenden) und ist damit grundsätzlich schon durch das Gehalt bzw. Monatsentgelt abgegolten. Der Entschädigung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen kommt somit nur der Charakter eines Zuschlags zum Gehalt bzw. Monatsentgelt zu.

Obwohl Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten und Universitätsassistenten für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zusätzlich zum Gehalt Anspruch auf eine Kollegiengeldabgeltung bzw. Lehrzulage (§§ 51, 51a und 52 Gehaltsgesetz 1956) haben, erhalten sie für Lehrveranstaltungsprüfungen - das sind erstens Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden (§ 4 Z 26 UniStG), und zweitens Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (§ 4 Z 26a UniStG) - überdies eine Prüfungsentschädigung.

Bei den anderen Prüfungsarten im Rahmen von ordentlichen Studien oder Universitätslehrgängen, also bei Fachprüfungen (das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem ganzen Fach dienen, § 4 Z 27 UniStG) und bei kommissionellen Gesamtprüfungen (das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen, § 4 Z 28 UniStG), besteht kein so unmittelbarer Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung.

Der Gestaltungsspielraum der Studienpläne wird insbesondere bei Lehrveranstaltungsprüfungen erfahrungsgemäß nicht immer nur nach Maßgabe der Ausbildungsziele der betreffenden Studienrichtungen ausgefüllt. Prüfungsentschädigungen sind im strengen Sinn keine leistungsorientierten Einkommensbestandteile.

Künftig sollen Prüfungsentschädigungen nur mehr für Fachprüfungen und für kommissionelle Gesamtprüfungen sowie für Ergänzungs- und Zulassungsprüfungen, aber nicht mehr für Leistungsbeurteilungen gebühren, die im unmittelbaren Konnex mit bestimmten Lehrveranstaltungen stehen. Bei kommissionell abgehaltenen Prüfungen gebührt die Entschädigung unabhängig davon, in wie viele Teile die Gesamtprüfung gegliedert ist, jedem Senatsmitglied nur einmal pro Kandidat und nur unter der Voraussetzung, dass der Prüfer an der gesamten Prüfung mitgewirkt hat, also insbesondere während der gesamten Dauer der kommissionellen Prüfung anwesend war. Selbstverständlich ist der Berechnung der Entschädigung nur die Zahl von Prüfungskandidaten zugrunde zu legen, die tatsächlich zur Prüfung angetreten sind.

Eine Abgeltung für die Beurteilung schriftlicher Prüfungsarbeiten erscheint jedoch generell dann nicht vertretbar, wenn die Auswertung automationsunterstützt erfolgt. Bei den sogenannten Multiple-Choice-Prüfungen rechtfertigt der tatsächliche Arbeitsaufwand des Prüfers keine gesonderte Entschädigung.

Der bisherige Absatz 4 des § 4, betreffend die Studienkommissionsvorsitzenden in der künftig dem Studiendekan zukommenden Funktion als Präses der Prüfungskommission, stellt eine Übergangsbestimmung dar, die mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des UOG 1993 bzw. des KUOG an allen Universitäten und Universitäten der Künste entbehrlich wird. Dieser Zeitpunkt ist das Ende des Wintersemesters 2000/2001.

Der Budgetaufwand für die Prüfungsentschädigungen betrug 1999 ca. 216 Mio. S, davon rund 36 Mio. S für die Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen. Von den verbleibenden ca. 180 Mio. S entfällt jedenfalls mehr als die Hälfte auf das Lehrveranstaltungsprüfungssystem. Somit wäre ein Betrag von ca. 100 Mio. S pro Jahr einzusparen. Da die Umstellung frühestens mit dem Sommersemester 2001 erfolgen kann, wäre für 2001 nur die Hälfte an Einsparung erzielbar, also rund 50 Mio. S, der volle Jahresbetrag würde sich erst 2002 ergeben.

Die Zuständigkeit des Bundes zu diesen Regelungen gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

geltende Fassung

**Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme der in den Studienvorschriften verpflichtend vorgesehenen Prüfungen (§§ 48 bis 52 UniStG) und für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 56 UniStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, gebührt eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 beträgt je Prüfung 140 S.

(3) Wirkt ein Universitäts(Hochschul)- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten (§ 4 Z 32 und 33 UniStG) mit, gebührt dem Prüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der Entschädigung. Wirken mehrere Assistenten mit, ist diese Hälfte auf die mitwirkenden Assistenten nach ihrem Arbeitsanteil aufzuteilen.

(4) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen, die gemäß § 81 Abs. 1 UniStG die Aufgaben des Studiendekans erfüllen, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher für die Präsides der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Diplomprüfungen festgesetzten Höhe.

vorgeschlagene Fassung

**Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen**

Entschädigung für Prüfungstätigkeit

§ 4. (1) Für die Abnahme folgender in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen gebührt eine Entschädigung:

1. Fachprüfungen (§ 4 Z 27 UniStG),
2. kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 4 Z 28 UniStG),
3. Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG) und
4. Zulassungsprüfungen (§ 4 Z 15a UniStG).

(2) Die Entschädigung beträgt je Prüfungskandidat S 149.

(3) Wirkt ein Universitäts- oder Vertragsassistent bei der Beurteilung schriftlich abgelegter Fachprüfungen (§ 4 Z 32 UniStG) mit, gebührt dem Fachprüfer und dem mitwirkenden Assistenten je die Hälfte der in Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung.

(4) Für schriftliche Prüfungen, die automationsunterstützt ausgewertet werden (Multiple-Choice - Prüfungen), gebührt keine Entschädigung.

Prüfungen an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

§ 6. (1) Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich Aufnahmsprüfungen an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen, die nach den Bestimmungen des UniStG abgehalten werden, gebühren den Prüfern Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3. Gleiches gilt für den Vorsitz in Prüfungssenaten solcher Prüfungen, sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt.

(2) Für die Abnahme von Prüfungen (§ 33 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983) mit Ausnahme freiwillig abgelegter Prüfungen, für den Vorsitz in Prüfungssenaten (§ 38 Abs. 1 bis 3 und 6 KHStG), sofern der Vorsitzende nicht gleichzeitig als Prüfer mitwirkt, sowie für die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§§ 32 und 34 KHStG) gebührt eine Entschädigung, auf deren Berechnung § 4 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Für die Begutachtung künstlerischer Arbeiten an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an Kunsthochschulen gebührt eine Entschädigung, wenn es sich um die Begutachtung einer künstlerischen Arbeit durch eine Einzelperson im Rahmen der das Studium abschließenden Prüfungen handelt. Auf die Berechnung der Entschädigung ist § 5 Abs. 1 lit. a anzuwenden.

b1109

Artikel.....**Änderung des BDG 1979**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 165 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG) und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.“
2. Dem § 284 wird folgender Abs. angefügt:
„(xx) § 165 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./2000 tritt mit Beginn des Sommersemesters 2001 in Kraft.“

Artikel**Änderung des Gehaltsgesetzes 1956**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 8 lautet:
„(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist.“
2. § 51a Abs. 8 lautet:
„(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität der Künste nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste oder Universität sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.“
3. Dem § 175 wird folgender Abs. angefügt:
„(xx) § 51 Abs. 8 und § 51a Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./2000 tritt mit Beginn des Sommersemesters 2001 in Kraft.“

b1109

VORBLATT

Problem: Der Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung als Zuschlag zum Monatsbezug bzw. Monatsentgelt der Universitätslehrer ist für die Universitätsdozenten und Universitätsassistenten an die Betrauung bzw. Beauftragung mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen gebunden, Universitätsprofessoren haben dagegen Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung ohne diese Form der Bedarfsbestätigung seitens der Universität bzw. Universität der Künste

Ziel: Ausdehnung des Systems der Bedarfsbestätigung als Voraussetzung für den Anspruch auf Lehrabgeltung (Kollegiengeldabgeltung) auf die Universitätsprofessoren

Inhalt: Anspruch der Universitätsprofessoren auf Kollegiengeldabgeltung nur für Lehrveranstaltungen, nach denen seitens der Universitäten auf Grund der Studienvorschriften Bedarf besteht

Alternativen: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen: keine unmittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen für den Bund, aber notwendige Maßnahme zur Erreichung einer gerechten Verteilung der Auswirkung von Steuerungsmaßnahmen der Universitäten und Universitäten der Künste im Bereich der Abgeltung der Lehrtätigkeit.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine

EU-Konformität: gegeben

b1109

Erläuterungen

Nach der derzeit geltenden Rechtslage haben Universitätsdozenten und Universitätsassistenten nur insoweit Anspruch auf die neben dem Gehalt bzw. Monatsentgelt gebührende Kollegiengeldabgeltung, als auf Grund der einschlägigen Studienvorschriften Bedarf nach den von ihnen abgehaltenen Lehrveranstaltungen besteht. Die Betrauung bzw. Beauftragung mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan bedeutet die Bestätigung dieses Bedarfs. Auch die Erteilung von Lehraufträgen und der Anspruch auf Remuneration entsprechen diesem Prinzip.

Für die Universitätsprofessoren war bisher keine solche Form der Bedarfsbestätigung vorgesehen. Die Universitätsprofessoren sind zwar gemäß § 165 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 verpflichtet, Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs abzuhalten, sie haben aber derzeit als einzige Universitätslehrergruppe unabhängig von der Frage dieses Bedarfs Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung für alle von ihnen angekündigten und abgehaltenen Lehrveranstaltungen bis zu der im Gesetz genannten Stundenobergrenze. Dies erschwert den Universitäten die Budgetplanung und zwingt sie eventuell zu Ausgaben, die in der Kalkulation des für den Lehrbetrieb notwendigen Aufwands nicht enthalten sind.

Diese Sondersituation sowie die notwendige Budgetkonsolidierung erfordern nunmehr eine Einbeziehung der Universitätsprofessoren in das für andere Universitätslehrer-Kategorien bestehende Beauftragungs- bzw. Betrauungssystem. Auch Universitätsprofessoren soll künftig eine Kollegiengeldabgeltung nur mehr für die Lehrveranstaltungen zustehen, nach deren Abhaltung Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und mit deren Abhaltung die Professoren daher vom Studiendekan betraut wurden. Selbstverständlich steht es den Universitätsprofessoren frei, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis weitere Lehrveranstaltungen anzukündigen und abzuhalten. Eine Kollegiengeldabgeltung soll für diese über den Bedarf hinausgehenden Lehrveranstaltungen jedoch nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden gebühren.

Diese Änderung bedeutet nicht automatisch eine Kürzung des Aufwands für Kollegiengeldabgeltungen, wohl aber den Auftrag zu einer durchgehenden Bedarfsorientierung in der Lehre über alle Gruppen von Universitätslehrern hinweg.

Der Budgetaufwand für Lehrzulagen und Kollegiengeldabgeltungen betrug 1999 ca. 730 Mio S. Bei der Budgetzuweisung für 2001 und die Folgejahre wird von den Universitäten und Universitäten der Künste eine intensivere Bedarfsprüfung für den Lehrbetrieb zu verlangen sein, die zu einer Senkung des Aufwands für die Abgeltung der Lehrtätigkeit führen muss.

Die Zuständigkeit des Bundes zu diesen Regelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

Besondere Aufgaben

§ 165. (1) Ein Universitätsprofessor gemäß § 161a hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen,
3. Prüfungen abzuhalten,
4. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
5. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

Er hat diese Dienstpflichten sowie allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studienvorschriften nicht anderes anordnen.

(2) Durch die Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(3) Der Universitätsprofessor hat die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten gemäß Abs. 1 erforderliche Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) entsprechend einzuteilen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich insoweit gebunden, als

Besondere Aufgaben

§ 165. (1) Ein Universitätsprofessor gemäß § 161a hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern,
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs (§ 155 Abs. 8) durchzuführen,
3. Prüfungen abzuhalten,
4. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
5. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken.

Er hat diese Dienstpflichten sowie allfällige weitere Pflichten gemäß § 155 Abs. 5 oder 6 an der Universität (Universität der Künste) persönlich zu erfüllen, soweit die Organisations- und Studienvorschriften nicht anderes anordnen.

(2) Durch die Erfüllung der Dienstpflichten gemäß Abs. 1 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(3) Der Universitätsprofessor hat die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten gemäß Abs. 1 erforderliche Anwesenheit an der Universität (Universität der Künste) entsprechend einzuteilen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich insoweit gebunden, als

dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts-Hochschul)einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Auch wenn eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor aber jedenfalls dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitäts(Hochschul)-einrichtung zugeordneten Bediensteten bzw. die Verwendung der Sachmittel der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordern. Auch wenn eine örtliche Bindung an die Universität (Universität der Künste) nicht besteht, hat der Universitätsprofessor aber jedenfalls dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist.

(4) Der Studiendekan (§ 43 UOG 1993, § 42 KUOG) hat den Universitätsprofessor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vorstands des Instituts (§ 46 UOG 1993, § 45 KUOG) und des Universitätsprofessors selbst nach Maßgabe des sich aus den Studienvorschriften ergebenden Bedarfs und der finanziellen Bedeckbarkeit mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu betrauen. Das Ausmaß dieser Betrauung darf den im § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Semesterstundenrahmen nicht überschreiten.

geltende Fassung

Gehaltsgesetz 1956**§ 51.**

.....

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist.

.....

§ 51 a.

.....

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines (Ordentlichen) Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.

.....

vorgeschlagene Fassung

Gehaltsgesetz 1956**§ 51.**

.....

(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität oder Universität der Künste sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität oder Universität der Künste bestätigt worden ist.

.....

§ 51 a.

.....

(8) Die gemäß § 165 Abs. 4 BDG 1979 festgesetzten Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors an der eigenen Universität der Künste sind bei der Berechnung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen, andere Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität der Künste nur im Höchstausmaß von zwei Semesterstunden. Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität der Künste oder Universität sind in die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung nur einzubeziehen, wenn für diese Lehrveranstaltungen Bedarf auf Grund der Studienvorschriften besteht und dieser Bedarf vom zuständigen Organ dieser Universität der Künste oder Universität bestätigt worden ist.